Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 6331.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buckau, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 23. April 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem der Magistrat der Stadt Buckau im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zu gemeinnützigen Anlagen, namentlich zum Bau eines Rathhauses, einer Bürgerschule und eines Armenhauses eine Anleihe von 30,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von dreißig Tausend Thalern Buckauer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 300 Apoints und zwar zu je 100 Thalern auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom 1. Januar 1868. ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, und vom 1. Januar 1882. ab mit einer noch um weitere 1200 Thaler verstärkten Tilgungsrate, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. April 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1866.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Buckauer Stadtwappen.)

Buckauer Stadt-Obligation

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

№ .....

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Samml. von 18.. S......)

Wir Magistrat der Stadt Buckau urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von 100 Thalern, schreibe: Einhundert Thalern Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Befriedigung mehrerer dringenden Kommunalbedürfnisse in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 30,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht binnen spätestens sieben und zwanzig Jahren von der Emission der Obligationen ab nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplans dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate in den Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens sieben und zwanzig Jahren eingelöst werden.

Die Stadtgemeinde Buckau behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosung zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und im Staatsanzeiger. Falls eines dieser Blätter eingehen sollte, wird mit Zustimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadtkasse in Buckau, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals zu präsentirenden Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Buckau. Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die obenbemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse in Buckau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen

Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Buckau mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Buckau, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Eingetragen
Fol. ..... № .....

Serie I.

Zins-Kupon № .....

über

Zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen Zinsen

der

Buckauer Stadt-Obligation

№ ..... über 100 Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .... die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation № ..... mit zwei Thalern fünfzehn Silbergroschen aus der Stadtkasse in Buckau.

Buckau, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Ta-

Talon

zu der

Buckauer Stadt-Obligation

№ .....

über 100 Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse in Buckau, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Buckau, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 6332.) Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50,000 Thaler. Vom 23. April 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Tilsit darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Ausgaben ein Darlehn von 50,000 Thalern aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 50,000 Thalern Tilsiter Stadt-Obligationen III. Emission, welche nach dem anliegenden Schema (A. und B.) in 270 Apoints, und zwar:

40 Apoints zu 500 Thaler,
70 „ „ 200 „
160 „ „ 100 „

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der

Gläu-

Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung innerhalb 31 Jahren von Zeit der Emission an zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. April 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema A.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Tilsiter Stadt-Obligation III. Emission

(Tilsiter Stadtwappen)

über ══════ Thaler Preußisch Kurant.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Samml. von 18.. S. .....)

Wir Magistrat der Stadt Tilsit urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von ..... Thalern, schreibe: .... Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen und versprechen, dasselbe vom 1. Januar 1866. ab mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und jedem Vorzeiger dieses unter den folgenden Allerhöchst genehmigten Bedingungen prompt binnen spätestens 31 Jahren zurückzuzahlen.

1) Es werden ausgegeben und mit laufenden Nummern versehen:

40	Stück Obligationen von Nr.	1.	bis inkl.	40.	à 500	Rthlr.	=	20,000 Rthlr.
70	= = =	41.	= =	110.	à 200	=	=	14,000 =
160	= = =	111.	= =	270.	à 100	=	=	16,000 =
						in Summa	=	50,000 Rthlr.

2) Jeder

2) Jeder Obligation werden zehn Zinsscheine für die fünf Jahre 1866. bis 1870. beigegeben, zahlbar postnumerando am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahres.

Die Zinsscheine bedürfen nur der Unterschrift des Rendanten; die der Magistratsmitglieder wird auf ihnen durch Druck hergestellt.

3) Nach Ablauf dieser, sowie jeder folgenden fünf Jahre werden neue Zinsscheine für je fünf Jahre nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung von der Stadt-Hauptkasse an die Vorzeiger dieser Obligationen ausgereicht, auch, daß dies geschehen, auf der Obligation vermerkt.

4) Die Verzinsung erfolgt zu fünf Prozent jährlich in den gedachten halbjährigen Terminen.

5) Zur Tilgung dieser 50,000 Thaler wird verwendet:

a) jährlich der Betrag von 1½ Prozent des Schuldkapitals oder die Summe von 750 Thalern, welche zu diesem Zwecke im Stadthaushaltsetat besonders ausgeworfen wird;

b) nach Beginn der Amortisation auch die durch die allmäligen Rückzahlungen ersparten Zinsen.

Aus diesem Tilgungsfonds werden jährlich, am 2. Januar, mindestens 1½ Prozent der 50,000 Thaler, jedoch nur in runden, mit Hundert abschließenden Summen, und zwar vermittelst Ausloosung, zurückgezahlt und demgemäß die ganze Schuld binnen 31 Jahren völlig getilgt.

Die Ausloosung findet in öffentlicher Stadtverordnetensitzung im nächstvorhergehenden Monat August statt.

6) Gleich nach erfolgter Ausloosung werden die ausgeloosten Obligationen im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, in der Königsberger Hartungschen Zeitung und im Staatsanzeiger, nach Befinden des Magistrats auch in einem Tilsiter Lokalblatte, öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer zur Einlösung aufgefordert. Wenn eines der drei erstgenannten Blätter eingehen sollte, wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes gewählt werden, ebenso, falls eins der substituirten Blätter demnächst zu erscheinen aufhören sollte.

7) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe auf der Stadt-Hauptkasse gegen Rückgabe der Obligation nebst Zinsscheinen.

Sollten die ausgereichten Zinsscheine fehlen, so wird der Betrag der fehlenden Zinsscheine zurückbehalten und zur Einlösung derselben verwendet, event. den Gläubigern nachgezahlt.

8) Werden die ausgeloosten Obligationen nicht bis zu dem auf die Ausloosung zunächst folgenden 2. Januar zur Einlösung eingereicht, so hört doch mit diesem Tage die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

9) Auf die Beträge der ausgeloosten Obligationen, die nicht eingeliefert werden, haben die Eigenthümer nur insoweit ein Recht, als sie sich noch binnen dreißig Jahren nach eingetretener Fälligkeit melden.

10) Die Nummern dieser Obligationen werden jährlich in der unter 6. angegebenen Weise öffentlich bekannt gemacht.

11) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken.

12) Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

13) Die getilgten Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats vernichtet, darüber, daß solches geschehen, von demselben eine Bescheinigung ausgestellt und diese zu den Akten gebracht.

14) Die fälligen Zinsscheine werden von der Stadt-Hauptkasse an Zahlungsstatt angenommen.

15) Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird an jeden Vorzeiger, gegen Auslieferung derselben, zu den festgesetzten Terminen aus der Stadt-Hauptkasse gezahlt.

16) Die rückständigen Zinsen verjähren, wenn sie nicht in den nächsten vier Kalenderjahren nach dem Jahre, in welchem sie fällig geworden, bei der Stadt-Hauptkasse abgehoben werden.

17) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinsscheine finden die §§. 1—13. des Gesetzes vom 16. Juni 1819., sowie die erlassenen oder noch zu erlassenden ergänzenden Bestimmungen dazu, jedoch mit folgenden Maaßgaben, statt:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige wird dem Magistrat in Tilsit gemacht. Diesem werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen seine Verfügungen findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Gumbinnen statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte in Tilsit;

c) die dort in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die oben unter Nr. 6. angeführten Blätter geschehen;

d) in Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen acht, und anstatt des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der zehnte abgewartet werden.

18) Das gesammte Vermögen der Stadtgemeinde Tilsit haftet den Gläubigern für diese Schuld.

Tilsit, den ..ten ....

Der Magistrat.

Stadt-Hauptkasse.

Eingetragen in die Kassen-Kontrole Fol. .....

Hierzu sind zehn Zinsscheine Nr. 1—10. ausgereicht.

Schema B.

Schema B.

Zinsschein № .....

über

..... Thlr. .. Sgr. .. Pf., schreibe ..... Thaler ꝛc. .....

der Tilsiter Stadt-Obligation

III. Emission № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieses empfängt am .. $\frac{\text{Januar}}{\text{Juli}}$ 18.. die halbjährigen Zinsen der Stadt-Obligation № ..... mit ..... Thlr. .. Sgr. .. Pf., schreibe ..... Thaler ꝛc. aus der Stadt-Hauptkasse.

Tilsit, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Stadt-Hauptkasse. Eingetragen Kontrole Fol. .....

Die hier genannten Zinsen verjähren in den nächsten vier Kalenderjahren nach dem Jahre, in welchem sie fällig geworden sind.

(Nr. 6333.) Statut des Kallieser Entwässerungsverbandes. Vom 7. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, Behufs Verbesserung der an Nässe leidenden Grundstücke oberhalb der Stadtmühle zu Kallies im Dramburger Kreise, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 82.), was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer der nachbezeichneten Grundstücke bei Kallies:

1) des großen und kleinen Babrowsees,

2) des Mühlenteichs,

3) des großen und kleinen Kargensees,

4) der Wiesen und sonstigen an Nässe leidenden Grundstücke oberhalb der Stadtmühle, bis zu dem Hinter- und Vorder-Kuhdammbruch, diese eingeschlossen,

werden unter dem Namen des Kalliesér Entwässerungsverbandes zu einer Genossenschaft mit Korporationsrecht vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Dramburg.

Zweck des Verbandes ist, durch Senkung des Wasserspiegels der vorgedachten Seen die versumpften Wiesen und anderen Grundstücke ertragsreicher zu machen und aus dem Seegrunde neue nutzbare Grundstücke zu gewinnen.

§. 2.

Die zum Zwecke dieses Unternehmens erforderlichen Anlagen sind von der Genossenschaft nach dem Kostenanschlage und dem Erläuterungsbericht des Baumeisters Schönwald zu Cöslin vom 27. März 1865., sowie derselbe bei der Revision in den höheren Instanzen festgestellt worden, auszuführen, auch demnächst zu unterhalten.

Die Ausführung und Unterhaltung erfolgt, soweit nicht unten Ausnahmen bestimmt sind, auf gemeinschaftliche Kosten.

Die hierzu erforderlichen Geldmittel sind zunächst in Höhe von 13,600 Thalern durch Darlehne zu beschaffen, welche zu verzinsen und im Wege der Amortisation zurückzuzahlen sind. Die Amortisations- und Zinsquoten, sowie diejenigen Kosten, welche die Summe von 13,600 Thalern übersteigen sollten, sind durch Beiträge von den Genossen des Verbandes zu decken und sofort nach erfolgter Ausschreibung baar aufzubringen.

§. 3.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Dramburger Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen nöthigenfalls durch administrative Exekution zur Verbands-Kasse einzuziehen, die Zahlungen auf diese Kasse anzuweisen und die Verwaltung dieser Kasse zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

§. 4.

§. 4.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von sechs Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Direktors nach Stimmenmehrheit der Anwesenden verbindende Beschlüsse für die Genossenschaft zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste des Verbandes überall wahrzunehmen hat. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Sozietätsdirektor den Ausschlag zu geben und demgemäß die Beschlüsse des Vorstandes zu regeln und auszuführen.

Wer bei irgend einem zu beschließenden Gegenstande ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesammtheit des Verbandes kollidirt, darf an der betreffenden Abstimmung nicht Theil nehmen.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehört es insbesondere, im Namen der Genossenschaft Darlehne aufzunehmen, dieselben im Interesse des Verbandes, diesen Statuten gemäß, zu verwenden und deren Verzinsung und Amortisation zu vermitteln. Auch hat derselbe den Rendanten der Verbandskasse zu bestellen und sich wegen seiner Besoldung mit ihm zu verständigen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Mitglied des Vorstandes dies Amt ebenfalls übernimmt.

Die Vorstandsmitglieder haben ferner den Sozietätsdirektor in Behinderungsfällen zu vertreten. Alljährlich findet mindestens einmal eine Vorstandssitzung in der Stadt Kallies statt, zu welcher der Sozietätsdirektor die Vorstandsmitglieder einladet. Dieselben sind in Behinderungsfällen gehalten, die Vorladung sofort an ihren Stellvertreter zu befördern.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren in einer vorschriftsmäßig vom Sozietätsdirektor einzuladenden Generalversammlung des Verbandes nach absoluter Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Genossen.

Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so vollzieht der Vorstand die hierzu nöthige Ersatzwahl nach absoluter Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes, den Rendanten ausgenommen, verwalten ihr Amt unentgeltlich; baare Auslagen werden ihnen aus der Verbandskasse erstattet.

§. 5.

Jeder einzelne Genosse des Verbandes haftet für die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehne, also für die Amortisationsquoten und Zinsen derselben, sowie für die anderweitig aufzubringenden Beiträge und für die Kosten der Unterhaltung — cfr. §. 2. — nur nach Verhältniß der ihm gehörigen, innerhalb des Meliorationsverbandes belegenen Flächen.

Um dies Beitragsverhältniß vorläufig und vorbehaltlich der späteren Ausgleichung festzustellen, hat der Vorstand, unter Zuziehung eines ökonomischen Sachverständigen, ein Kataster anzufertigen, in welchem die Namen der zum Verbande gehörigen Besitzer und ihre Flächen, die letzteren auch nach ihrer

 Größe

Größe einzutragen sind. Während der Ausführung und bis zur Beendigung der Entwässerungsarbeiten bestimmt sich das Beitragsverhältniß lediglich nach der Größe der in diesem Kataster verzeichneten Flächen.

Dies Kataster ist, bevor die Kostenbeiträge zum ersten Male ausgeschrieben werden, sechs Wochen lang sowohl auf dem Landrathsamte zu Dramburg, als auch auf dem Magistratsbüreau zu Kallies zur Einsicht der Genossen offen zu legen. Die Offenlegung ist vorgängig durch das Kreisblatt bekannt zu machen. Beschwerden gegen den Inhalt dieses vorläufigen Katasters sind während jener sechswöchentlichen Frist an die Regierung zu Cöslin zu richten, bei deren Entscheidung es sein Bewenden behält.

Die definitive Untervertheilung der Beitragskosten erfolgt erst nach Beendigung und nach geschehener Abnahme der Entwässerungsarbeiten. Hierbei wird das Beitragsverhältniß nicht blos durch die Größe der Fläche, sondern auch nach dem Maaßstabe des erzielten Vortheils, sowohl für die bisher schon nutzbaren als auch für die trocken zu legenden Grundstücke, festgestellt.

Nach diesem Grundsatze ist das vorläufig angelegte Kataster abzuändern und zu vervollständigen. Der Sozietätsdirektor hat die Aufstellung dieses Katasters zu bewirken unter Zuziehung von zwei Kreisverordneten des Dramburger Kreises. Das Kataster ist in gleicher Weise wie bei der vorläufigen Untervertheilung offen zu legen. Jedem einzelnen Genossen steht während der sechswöchentlichen Offenlegung die Beschwerde an die Regierung in Cöslin frei.

Die Beschwerden sind durch einen Kommissarius der Regierung unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Mitgliedes des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung vorgelegt.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungs-Entscheidung ist der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Soweit die eingelegten Beschwerden verworfen werden, treffen die Kosten die Beschwerdeführer.

Aus dem vorläufig und definitiv festgestellten Kataster legt der Sozietäts-Direktor die Hebelisten an. Rekurse und Beschwerden sind dem Sozietätsdirektor einzureichen.

§. 6.

Die Beitragspflicht ruht auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken, ist unablöslich und den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf deshalb keiner hypothekarischen Eintragung. Die Verbandsgenossen unterliegen, im Falle sie ihre Beiträge nicht pünktlich berichtigen sollten, der zwangsweisen Einziehung im Wege der administrativen Exekution. Diese Exekution findet auch gegen den Pächter, Nießbraucher, und gegen jeden aus einem sonstigen Rechtstitel berechtigten Besitzer des verpflichteten Grundstücks statt, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Zu den Beiträgen, die hiernach den öffent-

öffentlichen Lasten gleich zu erachten, sind, gehören sowohl die Amortisations- und Zinsraten, als auch die baar aufzubringenden Kosten.

§. 7.

Die Genossenschaft ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Entwässerungsplanes und zur Anlegung der etwa nöthigen Kulturwege erforderlich ist:

1) die Aufhebung oder Veränderung von Mühlenwerken, und

2) die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut, oder die vorübergehende Benutzung von Grundstücken

gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Samml. von 1811. S. 352. ff.) zu verlangen.

§. 8.

Jeder Verbandsgenosse ist verpflichtet, auf seinen Grundstücken die Anlegung von Gräben und Kulturwegen zu gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich herzugeben. Sollte der hieraus dem Einzelnen erwachsende Nachtheil durch die ihm verbleibende Grasnutzung an den Grabenböschungen und auf den Wegen nicht genügend aufgewogen werden, so ist eine billige Entschädigung aus der Verbandskasse resp. von den bei der Wege- oder Grabenanlage speziell Betheiligten zu leisten. Die Höhe derselben ist, sofern eine gütliche Einigung nicht erfolgt, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich festzustellen. — cfr. §. 10. —

Die Einrichtung des trocken zu legenden Seegrundes zu Wiesen oder anderen nutzbaren Grundstücken liegt ebenso, wie die weitere Kultur und Entwässerung der zum Verbande gehörigen einzelnen Parzellen, den Eigenthümern allein ob. Doch sind die Verbandsgenossen verpflichtet, sich hierbei den Anordnungen des Vorstandes zu fügen, soweit das Interesse des Verbandes es erfordert.

Die Unterhaltung der allgemeinen Anlagen, insbesondere der fünf im Schönwaldschen Kostenanschlage aufgeführten Vorfluthsgräben, liegt der Genossenschaft insgesammt ob.

Die Kosten derselben werden in gleichem Verhältnisse aufgebracht, wie die Kosten der Anlage selbst. Nur die bereits jetzt im Meliorationsverbande vorhandenen Brücken sind, beziehentlich nachdem ihr Umbau auf Kosten des Verbandes erfolgt sein wird, von denjenigen Verpflichteten vorschriftsmäßig zu unterhalten, welchen bisher die Unterhaltung oblag. Die Entwässerungsgräben und Kulturwege, welche im besonderen Interesse einzelner Genossen auf deren Kosten angelegt werden, müssen von den dabei speziell Betheiligten unterhalten werden.

Der Vorstand hat auch diese Unterhaltungspflicht in Ansehung der Brücken, Wege und Gräben zu überwachen, im Falle des Widerstandes die polizeiliche Hülfe des Landrathes anzugehen und etwaige Beschädigungen, die bei Ge-

Gelegenheit der Grasnutzung vorfallen sollten, sofort auf Kosten des Nutznießers herstellen zu lassen.

An den vom Verbande anzulegenden und zu unterhaltenden Vorfluths-Gräben sind vom oberen Rande der Böschung ab zum Begehen der Gräben drei Fuß Land unbeackert zu lassen und mit Weidevieh zu verschonen. Die Grabenränder dürfen nur mit Strauchwerk bepflanzt werden. Die bei Nutzung der Anpflanzung entstandenen Beschädigungen der Gräben werden auf Kosten des Nutznießers von dem Verbande sofort wieder hergestellt.

Neben der Anpflanzung, sofern eine solche erfolgt, ist, wie vorstehend, ein drei Fuß breiter Terrainstreifen unbeackert und unbeweidet zu lassen, auf welchem der Verkehr zur Beaufsichtigung der Gräben gestattet ist.

Die Räumung der Gräben geschieht alljährlich nach dem ersten Heuschnitte und längstens vor dem 15. Juli.

Innerhalb vier Wochen nach der Grabenräumung haben die angrenzenden Besitzer den Auswurf bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem äußeren Grabenrande bei Vermeidung der exekutiven Ausführung auf ihre Kosten wegzuschaffen.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern der Genossenschaft in Ansehung des Eigenthums an den Grundstücken, der Zuständigkeit oder des Umfangs von Grundgerechtigkeiten oder anderer Nutzungsrechte entstehen sollten, imgleichen Streitigkeiten über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche gemeinsame Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung des einen oder anderen Genossen betreffen, von dem Sozietätsdirektor und dem Vorstande nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Gegen diese Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietäts-Direktor anzumelden ist. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Kreisdeputirten und zwei Kreisverordneten, welche bei dem Entwässerungs-Unternehmen nicht betheiligt, und, falls sich die streitenden Parteien über deren Wahl nicht einigen, von der Regierung zu Cöslin zu bestellen sind.

§. 10.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von der Regierung zu Cöslin und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maaßgabe dieses Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 11.

Abänderungen des Statutes bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6334.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Mai 1866. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 16. Dezember 1865., letzteres mit der Maaßgabe zu genehmigen geruht, daß die Bestimmung im §. 26. über das Ausscheiden der Stellvertreter im Verwaltungsrathe dahin zu lauten hat:

„von den Stellvertretern aber in jedem Jahre Einer, und zwar für die Zeitdauer der ersten vier Jahre nach der Entscheidung des Looses, ausscheiden."

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Mai 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6335.)

(Nr. 6335.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen Generalversammlung der „Berliner Kammgarnspinnerei-Aktiengesellschaft" in Berlin am 2. März 1866. beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in: „Berlin-Neuendorfer Aktienspinnerei." Vom 24. Mai 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Mai 1866. die von der ordentlichen Generalversammlung der „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Aktiengesellschaft" in Berlin am 2. März 1866. beschlossene Aenderung der Firma der Gesellschaft in: „Berlin-Neuendorfer Aktienspinnerei" zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Gesellschaftsbeschlusse wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 24. Mai 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).